

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
18.03.2021 (BGBl IS. 540)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) vom 25.08.2021

Die Gemeinde Pruchten beabsichtigt den Hafen Pruchten auf 25 Liegeplätze, durch den Rückbau der vorhandenen Steganlage mit anschließender Neuerrichtung und Verlängerung auf 57,8 m, zu erweitern. Die neue Steganlage erhält eine Stahlpfahlgründung mit aufgesetzten Stahlrahmen und dem abschließenden Stegbelag. Die Anbindung erfolgt über eine Rampe an den vorhandenen Fangedamm. Außerdem werden 33 Reibe- und Achterpfähle mit einem Durchmesser von 20 cm eingebracht.

Für die Durchführung des Vorhabens im Bereich des Küstengewässers hat die Gemeinde Pruchten eine Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.03.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Genehmigungsbehörde hat bezüglich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.12 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Das Vorhaben befindet sich im Hafenbereich bzw. innerhalb eines anthropogen überformten Bereichs.
- Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingte Auswirkung, wie die Zunahme des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit verstärkten optischen und akustischen Emissionen, werden aufgrund der Vorbelastung und nur begrenzten Erhöhung des Liegeplatzangebotes als nicht erheblich eingestuft.
- Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zu gelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Um vorhabenbedingte Auswirkungen auf Rastvögel ausschließen zu können, wird der Betrieb der Erweiterung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. März eines jeden Jahres eingestellt und die Erweiterung gesperrt.
- Nachteilige Umweltauswirkungen, wie anlagenbedingte Wirkungen durch z.B. die Versiegelung von Böden und Flächenbeanspruchung, können ersetzt werden.
- Durch das Vorhaben sind bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.